

**Antrag der
CDU/DA-Fraktion in der Volkskammer der Deutschen
Demokratischen Republik**

vom 20. September 1990

Die Volkskammer möge beschließen :

Der Ministerrat wird beauftragt, die Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8.2.1990 wie folgt zu ergänzen :

§ 2 Absatz (2)

" Anspruch auf Vorruhestandsgeld haben auch selbständige Handwerksmeister und Gewerbetreibende, die bis zum 30.6.1991 Antrag auf ein Verfahren der Gesamtvollstreckung gemäß der Verordnung vom 6.6.1990 stellen."

§ 2 Absatz (2) wird Absatz (3)

Begründung :

Selbständige Handwerksmeister und Gewerbetreibende waren nicht in der Lage, entsprechendes Kapital zu bilden, um die Zeit zwischen Aufgabe des Betriebes und Rentenanspruch finanziell zu sichern.

Durch die staatlichen Einschränkungen war eine Vermögensbildung nicht möglich. Handwerksmeister und Gewerbetreibende waren also de facto auch Arbeitnehmer und müssen hinsichtlich der Vorruhestandsregelung auch als solche behandelt werden.

Mit der Festlegung "Antrag auf Gesamtvollstreckung" wird gesichert, daß rechtlich nur jene Personen in den Genuß der Verordnung kommen, deren Unternehmen tatsächlich nachweisbar nicht mehr erhaltungsfähig ist.

Die Einschränkung bis 30.6.1991 beinhaltet Fälle infolge der nicht mehr vorhandenen Liquidität durch Währungsumstellung, veränderte Strukturpolitik in der Wirtschaft und Ergebnisse der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz.

gez. Dr. G.Krause
Vorsitzender